VEREINBARUNG

über die vertragsärztliche Verordnung von

SPRECHSTUNDENBEDARF

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, Frankfurt einerseits

und

- der AOK Die Gesundheitskasse in Hessen, Bad Homburg
- dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Hessen
- den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hessen
 - BARMER GEK
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse KKH
 - HEK- Hanseatische Krankenkasse
 - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

- der IKK CLASSIC, Dresden
- der SOZIALVERSICHERUNG für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
- der Knappschaft Regionaldirektion Frankfurt

andererseits

in der geänderten Fassung ab 01. Januar 2014

§ 1 Verordnung des Sprechstundenbedarfs

- (1.) Der Sprechstundenbedarf für Versicherte
- der Allgemeinen Ortskrankenkassen
- der Betriebskrankenkassen
- der Innungskrankenkassen
- der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- der Knappschaft
- der Ersatzkassen sowie
- für Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei, Zivildienst, hessische Bereitschaftspolizei) und
- für Anspruchsberechtigte gemäß § 264 SGB V

wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages gemäß § 75 Abs. 3 SGB V von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten (im Folgenden Vertragsärzte genannt)

zu Lasten der AOK HESSEN verordnet.

Die unter Abs. 1 aufgeführten Vertragspartner regeln die Kostenverteilung des Sprechstundenbedarfs unter sich.

- (2.) Der nach dieser Vereinbarung verordnete Sprechstundenbedarf ist nur für die ambulante Behandlung von Versicherten/Anspruchsberechtigten der in Abs. 1 genannten Kostenträger zu verwenden.
- (3.) Die Verordnung des Sprechstundenbedarfs wird von den Vertragsärzten auf dem vereinbarten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) bzw. in den entsprechenden Fällen auf dem durch die Betäubungsmittelverschreibungs-Verordnung vorgeschriebenen besonderen Verordnungsblatt vorgenommen. Je Arzneiverordnungsblatt können maximal drei Positionen aufgeführt werden. Der Sprechstundenbedarf soll grundsätzlich kalendervierteljährlich bezogen werden. Die Verordnung soll so erfolgen, dass bei der statistischen Erfassung die quartalsweise Zuordnung möglich ist. Die Verordnung soll den Verbrauch eines Drei-Monats-Zeitraumes ersetzen. Das Ausstellungsdatum ist zwingend anzugeben sowie das Markierungsfeld (9) für Sprechstundenbedarf bzw. zusätzlich das Markierungsfeld (7) für Hilfsmittel oder das Markierungsfeld (8) für Impfstoffe entsprechend zu kennzeichnen. Die statistische Erfassung erfolgt in dem Quartal, in dem die Apotheken oder sonstigen Lieferanten gegenüber der AOK Hessen abrechnen.
- (4.) Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) der Vertragsärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) sowie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen (insbesondere die Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung) und Vereinbarungen über die Verschreibung von Arzneimitteln sind in ihrer jeweils gültigen

Fassung bei der Verordnung des Sprechstundenbedarfs entsprechend anzuwenden. Soweit Fertigarzneimittel als zulässiger Sprechstundenbedarf verordnet werden, müssen diese beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder bei der EMA registriert, zugelassen und in Apotheken erhältlich sein.

- (5.) Medizinprodukte sind entsprechend der Ausnahmeliste (Anlage 5) der Arzneimittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses verordnungsfähig.
- (6.) Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beachten. Über den Festbetrag hinaus gehende Kosten werden nicht übernommen; sie sind vom Vertragsarzt zu tragen.
- (7.) Die im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnungsfähigen Mittel sind im Sachverzeichnis zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Werden andere als die nach dieser Vereinbarung zulässigen Mittel als Sprechstundenbedarf verordnet, so sind die hierdurch entstandenen Kosten bzw. Mehrkosten zu erstatten. Entsprechende Korrekturen sollen bei der Prüfung der Rechnungslegung vorgenommen werden.

Scheidet diese Möglichkeit aus, sind auf Antrag der AOK Hessen unzulässige Verordnungen des Sprechstundenbedarfs, die nicht dem Sachverzeichnis entsprechen, durch die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen im Wege der sachlichrechnerischen Richtigstellung festzustellen und die Kosten vom Vertragsarzt zu erstatten. Diese Anträge können nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Ausstellungsquartals der Verordnung gestellt werden. Der betroffene Vertragsarzt soll zeitnah über die Einleitung eines Verfahrens, welches sich ergänzend nach den Bestimmungen der Prüfvereinbarung richtet, informiert werden.

Davon unberührt bleiben eventuelle Prüfanträge wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise nach § 106 SGB V.

(8.) Erstattungsanträge sind von der AOK Hessen getrennt für jeden Vertragsarzt auf dem vereinbarten Vordruck zu stellen (siehe Anlage 1). Erstattungsanträge unter 100,-- EUR pro Arzt und Quartal werden nicht gestellt. Bei der Verordnung von unzulässigen Mitteln und hierdurch entstandenen Kosten zwischen 50,-- EUR und 100,-- EUR ist auf Antrag eine gezielte Beratung des Arztes vorzunehmen. Ein Quartal nach der erfolgten Beratung kann abweichend von der Erstattungsgrenze 100,-- EUR ein Antrag auf Erstattung gestellt werden.

§ 2 Begriffliche Abgrenzung des Sprechstundenbedarfs

- (1.) Als Sprechstundenbedarf gelten nur die im Sachverzeichnis aufgeführten Mittel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Versicherten angewendet werden oder bei Notfällen sowie im Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff bei mehr als einem Patienten zur Verfügung stehen müssen.
- (2.) Mittel, die nur für einen einzelnen Patienten bestimmt sind, stellen keinen Sprechstundenbedarf dar und sind daher mit Angabe der zuständigen Krankenkasse auf den Namen des Versicherten zu verordnen. Soweit solche Mittel für den Patienten, auf dessen Namen sie verordnet wurden, nicht mehr benötigt werden und in der Praxis verbleiben, sind diese dem Sprechstundenbedarf zuzuführen.
- (3.) Die bei der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Grundausstattung der Praxis darf nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Der Ersatz der Erstbeschaffung ist erst im nächsten Quartal möglich.

4

(4.) Die allgemeinen Praxiskosten, insbesondere Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehen, sind durch die Vergütung für vertragsärztliche Leistungen nach dem EBM abgegolten. Sie können somit nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Dies gilt auch, soweit Arzneimittel, Verbandmittel und Materialien durch die Vergütung für Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis des EBM abgegolten werden.

Hierzu zählen insbesondere

- Allgemeine Praxiskosten
- Desinfektionsmittel zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen oder der Praxisräume
- Gefäße für den Sprechstundenbedarf
- Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstanden sind
- Kosten für Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmaltrachealtuben, Einmalabsaugkatheter, Einmalhandschuhe, Einmalrasierer, Einmalharnblasenkatheter, Einmalskalpelle, Einmalproktoskope, Einmaldarmrohre, Einmalspekula, Einmalküretten
- Kosten für Reagenzien, Substanzen und Materialien für Laboratoriumsuntersuchungen
- Kosten für Filmmaterial und Radionuklide
- Mittel f

 ür Vorsorgeuntersuchungen
- Zellstoff als Unterlage oder zur Reinigung
- Mietkosten für Gefäße (Behälter, Flaschen) für medizinische Gase (im Hinblick auf die Allgemeinen Bestimmungen des EBM)
- (5.) Arzneimittel, Verbandmittel und Materialien, die während einer stationären, auch belegärztlichen Behandlung erforderlich sind, dürfen nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Diese sind in den DRG-Fallpauschalen enthalten.
- (6.) Der vom Vertragsarzt verordnete Sprechstundenbedarf hat den Bedürfnissen seiner Praxis zu entsprechen und muss zur Zahl der Behandlungsfälle aus dem Kreis der Berechtigten der an dieser Vereinbarung beteiligten Krankenkassen bzw. zur Zahl der einschlägigen einzelnen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (7.) Die Verordnung von Sprechstundenbedarf in Ärztlichen Bereitschaftsdienstzentralen (ÄBDZ) erfolgt durch den ÄBD-Obmann. Für die Verordnung verwenden die jeweiligen Obleute ein Verordnungsblatt nach dem Muster 16 mit der ihnen persönlich zugewiesenen ÄBD-Betriebsstättennummer.

§ 3

Anpassung und Auslegung der Vereinbarung

- (1.) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass das Sachverzeichnis sowie die Anlagen zu dieser Vereinbarung an die sich ändernden Gegebenheiten der Praxis angepasst werden müssen.
- (2.) Zur Anpassung und Auslegung der Sprechstundenbedarfsvereinbarung und ihrer Anhänge wird eine Vertragskommission gebildet. Drei Mitglieder werden von der KV Hessen, je ein Mitglied von der AOK Hessen, dem vdek und den weiteren Vertragspartnern bestellt. Die Kommission tritt auf Antrag eines der Vertragspartner zusammen; der Antrag ist zu begründen.

(3.) Beschlüsse der Kommission zur Anpassung und Auslegung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen werden den Vertragspartnern zugestellt. Sie werden Bestandteil dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses eine Vertragspartei schriftlich widerspricht.

§ 4

Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

- (1.) Bei der Verordnung und Verwendung von Sprechstundenbedarf ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2.) Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Groß-, Klinik- oder Bündelpackungen zu verordnen.
- (3.) Die nach den §§ 44 oder 47 Arzneimittelgesetz von der Apothekenpflicht oder von der Vertriebsbindung über die Apotheken ausgenommenen Artikel sollen nach Möglichkeit direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden, wenn ein solcher Direktbezug bei der benötigten Menge in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll ist.
- (4.) Wird Sprechstundenbedarf nicht aus Apotheken bezogen, so ist die Rechnung des Lieferanten mit der Verordnung des Arztes bei der AOK Hessen einzureichen. Alternativ können die Unterlagen zur Abrechnung des Sprechstundenbedarfs auch von Lieferanten direkt bei der AOK Hessen eingereicht werden. Wird der Arzt durch den Lieferanten direkt beliefert und rechnet der Lieferant direkt mit der AOK Hessen ab, so ist der Erhalt vom Arzt oder der Arzthelferin durch Unterschrift und Arztstempel unter Angabe des Datums zu bestätigen. Wird bei Erhalt durch den Lieferanten kein Lieferschein zur Unterschrift vorgelegt, ist der Arzt verpflichtet, diesen vom Lieferanten einzufordern.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit im Ganzen dadurch nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

- (1.) Die geänderte Vereinbarung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft und löst die Vereinbarung vom 01. Juli 2011 ab. Sie gilt erstmals für die Sprechstundenbedarfsanforderungen des Quartals 1/2014. Abweichend hiervon gelten die Änderungen in § 1 Abs. 7 (= geändertes Prüfverfahren) erstmals für die Sprechstundenbedarfsanforderungen des Quartals 1/2012, die Änderungen in § 1 Abs. 8 (= veränderte Bagatellgrenzen) erstmals für die Sprechstundenbedarfsanforderungen des Quartals 1/2013.
- (2.) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich oder mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

- (3.) Die Sprechstundenbedarfsvereinbarung kann erstmals zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden
- (4.) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind auch ohne Kündigung möglich.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 14. Februar 2014

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN
AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN
BKK LANDESVERBAND SÜD
IKK CLASSIC
SOZIALVERSICHERUNG für LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN und GARTENBAU (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
DIE KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Frankfurt
VERBAND DER ERSATZKASSEN E.V. (vdek) Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

Anlage 1 zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf

Im Rahmen der Überarbeitung der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen werden die Inhalte und Formate für die Anträge gemäß § 1 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 2 der aktuell gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung festgelegt.

Die Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf durch die AOK Hessen gliedern sich wie folgt:

1. Eine Aufstellung der pro Quartal gestellten Anträge

mit nachstehenden Inhalten:

- Verordnungszeitraum
- Arztnummer
- Arztname
- Höhe der arztbezogenen Forderung
- Anzahl der Anträge / Gesamtforderung

2. Informationen zu den arztbezogenen Einzelanträgen (nach Standorten und Quartal)

mit nachstehenden Inhalten:

- Arztnummer
- Arztname
- Artikelbezeichnung
- Darreichungsform
- Artikelnummer
- Grund der Beanstandung
- Erstattungsforderung netto
- Gesamterstattungsforderung netto

Der Erstattungsforderung ist entweder das Originalrezept, das entsprechende Image oder die für die Prüfung notwendigen Daten beizufügen.

Die Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf werden an die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen gestellt.

Es erfolgt eine elektronische Übermittlung der Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf.



Sprechstundenbedarf (SSB) - Impfstoffe

Impfstoffe sind auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt anzufordern und mit der Ziffer 8 (Impfstoffe) und 9 (SSB) zu kennzeichnen. Je Arzneiverordnungsblatt können maximal 3 Positionen aufgeführt werden.

Im Gegensatz zum sonstigen Sprechstundenbedarfsbezug, der den Verbrauch eines Vierteljahres ersetzen soll, können abweichend hiervon Impfstoffe im laufenden Quartal bezogen werden.

Bei entsprechendem Bedarf ist von Großpackungen Gebrauch zu machen. Da Impfstoffe immer gekühlt zwischen + 2 Grad und + 8 Grad Celsius aufbewahrt werden müssen, ist der möglichst genaue Bedarf für jeden Impfstoff vor der Bestellung zu ermitteln.

Auch Einzeldosen von Impfstoffen sind als Sprechstundenbedarf zu beziehen (Kennzeichnung mit den Ziffern 8 und 9).

In geeigneten Fällen ist von entsprechenden Mehrfachimpfstoffen Gebrauch zu machen.

Impfstoffe gegen die nachfolgend aufgeführten Infektionskrankheiten entsprechend der Hessischen Impfvereinbarung können als Einfach- oder Mehrfach-Impfstoffe im Rahmen des Sprechstundenbedarfs bezogen werden. Tetanusimpfstoff für den postexpositionellen Einsatz nach Verletzung ist wie Tetanusserum im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu beziehen. Einzelverordnungen von Tetanusimpfstoff und Tetanusserum zu Lasten des Versicherten sind unzulässig.

- Diphtherie
- Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME)
- Haemophilus influenzae Typ b
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Influenza
- Masern

- Meningokokken
- Mumps
- Pertussis
- Pneumokokken
- Poliomyelitis
- Rotaviren
- Röteln
- Tetanus
- Varizellen

Ergänzungsvereinbarungen zwischen einzelnen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, die eine Erweiterung der Impfleistungen über die hessische Impfvereinbarung hinaus vorsehen, erfordern separate Regelungen zur Finanzierung des Impfstoffes. Ein Bezug des Impfstoffes über den Sprechstundenbedarf scheidet aus.

Das geänderte Sachverzeichnis "Impfstoffe" löst das bisherige Sachverzeichnis vom 01. Juli 2011 ab und tritt am 01. April 2015 in Kraft. Es ist Bestandteil der Sprechstundenbedarfsvereinbarung vom 01. Juli 2011.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 2. Februar 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen	
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen	BKK Landesverband Süd
IKK classic	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Die Knappschaft – Regional- direktion Frankfurt	Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Die Leiterin der Landesvertretung Hessen



Katalog Sprechstundenbedarf

Sachverzeichnis über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

gem. § 1 Abs. 7 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zwischen der KV Hessen und den Verbänden der Krankenkassen:

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Arzneimittel-Richtlinie (inkl. der Anlage I: OTC-Übersicht, der Anlage III: Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse und der Anlage V: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Bei Medizinprodukten mit gelisteten und nicht gelisteten Medizinproduktgruppen können nur die gelisteten Medizinproduktgruppen der Anlage V bezogen werden. Ausnahmen dazu sind bei den betroffenen Produktgruppen/Präparaten im Sachverzeichnis genannt.

ARZNEIMITTEL	
Artikel / Artikelgruppe	Ergänzung/Begründung
Adrenalin	Nicht verordnungsfähig: Autoinjektoren, Ausnahme: Adrenalin-Autoinjektoren für Kinder, Kleinkinder und Säuglinge sind bis zu einer Menge von 2 Stück/Jahr und Praxis zur notfallmäßigen Behandlung von Anaphylaxien verordnungsfähig
Analgetika, Antirheumatika, nicht steroidal	Nicht verordnungsfähig: Präparate in Retardform
Antiasthmatika Bronchospasmolytika	Zur Überwindung eines akuten/potenziell lebensbedrohlichen Zustandes Zur Lungenfunktionsprüfung Kortikosteroide, Theophyllin, Beta-2- Sympathomimetika, Anticholinergika
Antibiotika	 Perioperativ Zur Initialbehandlung nur parenteral Für die fortgesetzte antibiotische Therapie über Einzelverordnung Zur Wundversorgung : Siehe "Externa"
Antidote	Fin Alust and Netfills
Antiemetika	Für Akut- und Notfälle Im Rahmen von Zytostatikatherapien im Einzelfall und nur parenteral Im Rahmen gastroenterologischer diagnostischer und therapeutischer Eingriffe
Antiepileptika / Antikonvulsiva	Nur parenteral
Antihistaminika	Nur parenteral
Antimykotika	In der Gynäkologie zur einmaligen topischen Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen
Antiseptika	 Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen Zur Wundversorgung: Siehe "Externa" Für Akut- und Notfälle
Aqua purificata	Zur Verwendung für Augen-, Lungen- HNO- ärztliche und urologische Verrichtungen sowie im hausärztlichen Bereich, falls derartige Verrichtungen erbracht werden
Augenarzneimittel Augenspülungen Augentropfen	Für Akut- und Notfälle bzw. zur Anwendung in der Praxis im Rahmen diagnostischer oder operativer Leistungen: Acetazolamid, Antibiotika, Antirheumatika, fluoresceinhaltige Augentropfen, Glaukommittel, Heparine, Kortikoide, Miotika, Mydriatika, schmerzstillende Mittel Auch verordnungsfähig:

	Augenspüllösungen als Medizinprodukt
Benzodiazepine/	Für Akut- und Notfälle
Beruhigungsmittel	Im unmittelbaren ursächlichen
	Zusammenhang mit diagnostischen
	und therapeutischen Eingriffen
	Nicht verordnungsfähig: Schlafmittel
	z.B. Zopiclon, Zolpidem
Blutersatzmittel/	Zur Stabilisierung und Auffüllung des
kolloidale Plasmaersatzmittel	Kreislaufs in Notfällen und zur
	Sofortversorgung
Blutstillungsmittel / Hämostyptika und	Nur parenteral z. B. Desmopressin,
koagulationsfördernde Arzneimittel	Terlipressin, koagulationsfördernde
ŭ	Arzneimittel: PPSB-Konzentrat,
	Tranexamsäure.
	Siehe auch Gewebekleber und Tamponaden!
Dantrolen	Bei maligner Hyperthermie
Dimeticon-haltige Arzneimittel	Nur Monopräparate mit der Indikation für
0	diagnostische Eingriffe oder Untersuchungen
Diuretika	Nur parenteral für Notfälle
Externa zur topischen Anwendung	Zur Erstbehandlung von
(Creme, Gel, Salbe, Lösung)	Verbrennungen
(* * * *, * * * * * * * * * * * * * * *	Verletzungen
	Akuten Hauterkrankungen
	Nur Monopräparate der nachfolgend
	aufgeführten Wirkstoffgruppen
	Antibiotika-haltig
	Kortison-haltig
	Polividon-haltig
	Kombinationspräparate (Kortikosteroid plus
	Antibiotikum) zur Anwendung im äußeren
	Gehörgang nur für HNO-Ärzte, und nur
	Fertigarzneimittel mit der Zulassung zur
	Anwendung im äußeren Gehörgang.
Farbstoffe	Methylenblau (siehe auch
Tarbstone	"Kontrastmittel")
	– für Gynäkologen
	(Eileiterfunktionsprüfung)
	für Urologen (Behandlung des
	iatrogenen Priapismus)
	- für Gastroenterologen
	(Chromoendoskopie)
	Indigocarmin (siehe auch Kantractmittel"
	"Kontrastmittel"
	- für Gynäkologen
	(Eileiterfunktionsprüfung)
	- für Gastroenterologen
Gaco zur Plutgacanalysa	(Chromoendoskopie)
Gase zur Blutgasanalyse	Siehe Medizinische Gase!
Glucagon	Für Akut- und Notfälle
Harnröhrengleitmittel	Mit oder ohne Anästhetikum zur direkten

	Anwendung in der Praxis im Rahmen der Behandlung Nicht verordnungsfähig: Medizinprodukte ohne Ausnahmeregelung gemäß Anlage V der AM-RL z. B. Endosgel
Heparine, parenteral (unfraktioniert, niedermolekular, hochdosiert)	 Für Akut- und Notfälle Perioperativ Zum Offenhalten von Zugängen Bei Angiographie Nur für die Anwendung im ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff
Hormone: Gynäkologika, lokal	Einmalige Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen bzw. Pessar Wechsel • Z.B. Ovula und Vaginalcreme mit antimikrobiellen/antimykotischen Wirkstoffen oder Milchsäure im Rahmen operativer Eingriffe mit Liegezeit in der Praxis. • Hormon-haltige Vaginalcreme im Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff
Hyaluronidase-Ampullen	 Bei Zytostatika-Extravasaten / - Paravasaten Einsatz im Bereich der Ophtalmologie nur, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten
Infusionslösungen	 Zur Stabilisierung des Kreislaufs Zur Volumensubstitution Zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten Parenterale Osmodiuretika bei Hirnödem Siehe auch Blutersatzmittel
Insulin, kurzwirksam	
Kardiaka/Antiarrhythmika/ Antihypertonika	Für Akut- und Notfälle Nicht verordnungsfähig: Präparate in Retardform
Kochsalzlösung, physiologisch (NaCl 0,9%)	 Als Lösungs- und Verdünnungsmittel für Arzneimittel Zur Infusion, zu Spülungen oder Inhalationen Siehe auch Infusionslösungen bzw. Blutersatzmittel Nicht verordnungsfähig im Zusammenhang mit Arthroskopie
Kontrastmittel	 Für bildgebende Verfahren Zur Funktionsprüfung Methylenblau (siehe auch "Farbstoffe) für Gynäkologen

	(Eileiterfunktionsprüfung)
	 für Urologen (Behandlung des
	iatrogenen Priapismus)
	- für Gastroenterologen
	(Chromoendoskopie)
	Indigocarmin (siehe auch
	"Farbstoffe")
	- für Gynäkologen
	(Eileiterfunktionsprüfung)
	- für Gastroenterologen
	(Chromoendoskopie)
	sofern nicht mit der Gebühr für die ärztliche
	Leistung abgegolten
Kortikoide	Zur parenteralen Anwendung bei
	Akut- und Notfällen oder perioperativ
	 Zur topischen Anwendung bei Akut-
	und Notfällen
	 Zur Wundversorgung: Siehe "Externa"
Laxantien	Nur mit der Indikation
	 für diagnostische Eingriffe und
	Untersuchungen und/oder
	 für operative Eingriffe in proktologisch
	tätigen Praxen
Magensäurereduzierende Mittel	Nur parenteral
	Im Zusammenhang mit diagnostischen oder
	therapeutischen Eingriffen oder perioperativ
Medizinische Gase	Gase zur Blutgasanalyse
	Zur Anwendung am Patienten für die
	Fachgruppen
	Lungenärzte, Internisten mit SP Kardiologie,
	Nephrologie, Pneumologie
	z. B. Helium, Gemische aus synthetischer
	Luft/Helium, sowie aus
	Kohlendioxid/Sauerstoff/synthetische Luft
Migränemittel	Bei Akut- und Notfällen
Mineralstoffe: Calcium, Kalium,	Nur parenteral bei Akut- und Notfällen
Magnesium	·
Mittel zur Kryotherapie der Haut	Nur verordnungsfähig:
, ·	Kohlensäureschnee, flüssiger Stickstoff
	Nicht verordnungsfähig: Fertigprodukte für
	einmaligen Gebrauch
Mittel zur Kältebehandlung der Haut	Begrenzt auf eine Packung im Quartal
	z.B. Chloraethyl-Spray
	siehe auch Narkosemittel
Mittel bei schockbedingtem	Katecholamine bei
Kreislaufversagen	Akut- und Notfällen
ĺ	Diagnostischen Zwecken
	Sonstige adrenerge und dopaminerge Mittel
	in sofort verfügbarer Form
Mittel zur Prophylaxe der Urotoxizität	Im Rahmen der antineoplastischen
von Oxazaphosphorinen	Chemotherapie
Muskelrelaxantien	Nur im Zusammenhang mit
IVIUSICII CIUAUTILIETI	IVAL IIII ZUSUIIIIIIEIIIIIIIII IIII

	 Anästhesieleistungen
	 Akut- oder Notfällen
	in parenteraler Form
Nasentropfen	Nur zur Diagnostik und perioperativen
	Anwendung in der Praxis im Rahmen der
	HNO- oder Anästhesieleistungen
Neuroleptika	Bei Akut- und Notfällen, parenteral
Ohrentropfen	Bei Akut- und Notfällen sowie zur Diagnostik
	zur Anwendung in der Praxis
Sauerstoff	Bei Akut- und Notfällen
Sera	Anti-D-Immunglobulin
	 Tetanus-Immunglobulin
Sklerosierungsmittel	z.B. Aethoxysklerol
Spasmolytika	Nur Monopräparate
	Nicht verordnungsfähig:
	Präparate in Retardform
Spüllösungen	Soweit sie nicht den allgemeinen Praxiskosten
	zuzuordnen oder durch die Vergütung der
	Leistung nach EBM abgegolten sind
	Nicht verordnungsfähig:
	Im Zusammenhang mit Arthroskopien
Thrombozytenaggregationshemmer	z.B. Clopidogrel 300 mg Tabl. zur
	Sofortmedikation im Notfall bei Patienten mit
	Herzinfarkt, ischiämischem Schlaganfall oder
	nachgewiesener peripherer arterieller
	Verschlusskrankheit sowie im Zusammenhang
	mit perkutanen Interventionen.
Verätzungsmittel	Verätzungsmittel – nicht bezugsfähig als
Č	Pflaster
	verordnungsfähig z. B. Silbernitrat,
	Podophyllotoxin
Vitamin K	Bei Neugeborenen im Falle einer notwendigen
	Prophylaxe im Rahmen der U-Untersuchungen
Wehenfördernde Mittel	Hormonpräparate, Secalepräparate
Wehenhemmende Mittel	z.B. Fenoterol
	1

DESINFEKTIONSMITTEL, REINIGUNGSMITTEL

Soweit Desinfektionsmittel zur Reinigung und Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen, der Praxisräume oder zur Händedesinfektion verwendet werden, sind sie nicht über den Sprechstundenbedarf bezugsfähig

Artikel/Artikelgruppe	Ergänzung / Begründung
Aethanol/Aethylalkohol/ Spiritus dil. 70% vol.	Nur für Augen- oder HNO-Ärzte bezugsfähig
Alkoholtupfer	Nur für die Besuchspraxis
Desinfektionsmittel	Nur zur Anwendung am Patienten
Isopropylalkohol 70% vol.	Nur zur Anwendung am Patienten
Jod-haltige und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel	Nur zur Anwendung am Patienten
Mittel auf Kresolgrundlage sowie	Nur in der Gynäkologie und Urologie

quarternäre Ammoniumbasen	
Polyethylenglykol	Zur Giftentfernung von der Haut
Wasserstoffperoxid 3%	Nur zur Anwendung am Patienten
Wundbenzin	Als Reinigungsmittel zur Anwendung am
	Patienten (z.B. Pflasterreste)

NARKOSEMITTEL	
Artikel/Artikelgruppe	Ergänzung / Begründung
Anästhesiemittel, topisch für Kinder	Als Salbe, Pflaster oder Spray, z.B. Chlorethylspray zur Kältebehandlung begrenzt auf eine Flasche/Packung pro Quartal
Inhalationsnarkotika	
Injektionsnarkotika	z.B. Propofol, Etomidate, Ketamin
Lokalanästhetika und Mittel zur Leitungsanästhesie	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem operativen/invasiven Eingriff
Medizinische Gase	z.B. Lachgas, Sauerstoff
Mittel zur rektalen Narkose	

Artikel/Artikelgruppe	Ergänzung / Begründung
Mittel zur Organfunktionsprüfung	z.B. Glukosetoleranztest TRH-Test Stimulations- und Suppressionsteste
Mittel für pharmakologische Belastungstests	z.B. Stressechokardiographie
Provokations-Testsubstanzen in der Allergologie	Allergietestungen nach den EBM-Ziffern 30120 – 30123 - befristet bis zum 30.06.2020
Schaum als Kontrastmittel	Zur Prüfung der Eileiterdurchgängigkeit per Ultraschalluntersuchung
Tuberkulin-Test	Zur intracutanen Anwendung
Testmaterialien für die <u>einfache</u>	
qualitative Harnuntersuchung auf Eiweiß	
und /oder Glucose sowie für die	
Bestimmung des ph-Wertes	
Testmaterialien (5-fach Urinsticks für	zulässig im Rahmen des Check-Up >35 Jahren
Harnuntersuchung auf Eiweiß, Glucose,	(nach Anlage 1 der
Nitrit, Leukozyten und Erythrozyten)	Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie)

Artikel/Artikelgruppe	Ergänzung / Begründung
Aderlassbesteck (incl. Vakuumflaschen	
und -beutel)	
Combi-Stopper	
Dreiwegehahn	
Einmal-Hautstanzen	Für die Fachgebiete Dermatologie und Gynäkologie
Einmalnadeln/Einmalbestecke wie folgt:	
 Biopsienadeln 	
 Coaxialkanüle 	
 Infusionsbestecke (auch mit 	
integrierten Filter)	
 Infusionsnadeln 	
 Leberblindpunktionskanülen 	
 Punktionsnadeln 	
 Trepanationsbestecke 	
 Venenverweilkanülen 	
Filter für die patientennahe Applikation	Nur für onkologisch tätige Praxen
von Zytostatika	Wal fai officologisch tatige i faxen
Fingerlinge	Zur Untersuchung
Hilfsmittel für Chirurgie und Orthopädie	In Standardausführung
Kirschnerdrähte	
 Knochenplatten 	
Knochenschrauben	
Hochdruckverbinder /	
Niederdruckverbinder	
Holzstäbchen / Watteträger	
Katheter für diagnostische (auch	Soweit nicht durch die Vergütung der Leistung
bildgebende) Verfahren und zur Therapie	nach den EBM abgegolten
 Blasendauerkatheter (auch 	
suprapubische Katheter und	
Führungsdraht)	
 DSA-Katheter 	
 Emboektomiekatheter 	
 Galaktographiekatheter 	
 Okklusionskatheter 	
 Sialographiekatheter 	
Ureterkatheter zur retrograden	Für urologische Erkrankungen
Pyelographie	
Katheterstopfen	
Markierungsprodukte	Im Zusammenhang mit Mamma-Carcinom-
	Diagnostik

Mundspatel	
Patientenendschlauch	Infusionsleitung flexibel
Paukenröhrchen	
Sets für diagnostische bildgebende Verfahren und zur Therapie Bronchographie-Set Phlebo-Set PTA-Set Varikozelen-Set	Soweit darin keine Anteile enthalten sind, die den allgemeinen Praxiskosten zuzuordnen oder durch die Vergütung der Leistung nach EBM abgegolten sind PTA-Sets nur periphere Eingriffe. Bei kardiologischen Eingriffen mit der
	Vergütung der Leistung nach dem EBM abgegolten
Spezialnadeln und –kanülen:	
 Peridualnadeln 	
 Plexusnadeln 	
 Portkanülen 	
 Spinalkanülen 	
Transfusionsbestecke bei Blutkonserven	
Urinauffangbeutel für Erwachsene	Nur für die Notfall- oder Erstversorgung.
	Dauerversorgungen sind versichertenbezogen
	auf Muster 16 zu rezeptieren
Urinauffangbeutel für Kinder	

VERBAND-, NAHT- und OP-MATERIAL Nicht verordnungsfähig sind Verbandstoff-Sets, auch wenn die einzelnen Bestandteile eines Sets über den SSB bezugsfähig sind.			
(Kennzeichnung für Hilfsmittel im SSB auf dem Rezept mit Feld (7) und Feld (9)			
Artikel/Artikelgruppe	Ergänzung / Begründung		
Augenklappe (7)	In geringen Mengen für Notfälle		
Augenwatte			
(Augen)-Uhrglasverband (7)			
Binden:			
Augenbinde	Nicht verordnungsfähig:		
Brandbinden	Meeresschlickbinden		
Dauerelastische Binden	Kinesiologische Tapeverbände		
Elastische (Ideal-)Binden			
 Elastische Pflasterbinden 			
Gazebinden			
 Klebebinden 			
 Kompressionsbinden 			
 Mullbinden 			
 Papierbinden 			
 Stärkebinden 			
 Tamponadenbinden 			
 Tapeverbandbinden 			
Zinkleimbinden			
Drainageschläuche und Sauggeräte (7)			
Dreiecktücher (7)			

Endoclips (7)	
Endoloop (7)	
Fertig-Halskrawatte (7)	Nicht verordnungsfähig:
Tertig-Haiski awatte (7)	Halskrawatte nach Schanz
Gewebekleber	Gewebekleber sind bezugsfähig, z.B. mit den
	Wirkstoffen Aprotinin und Protamin;
	Auch verordnungsfähig: Medizinprodukte
Gipsmaterialien und Zubehör:	5 5 5 6 7 F
Binden, Halbschalen, lose Ware	Auch mit Kunstharz
Breitlonguetten	
Gehstollen, Gummiabsatz,	In Verbindung mit Gipsbinden
Gehbügel (7)	
Hydroaktive Wundauflagen/	Nur zur Erstversorgung
Hydrokolloidverbände/ Hydrokolloidgele	Nicht verordnungsfähig:
	Hämoglobinspray
Nahtmaterialien	
Ohrenklappe (7), Ohrenbinde (7)	
Pflaster:	Vorzugsweise Meterware
 Fixierpflaster 	
 Heftpflaster 	
 Hydrokolloidpflaster 	
 Nahtpflaster, Adaptionspflaster 	
 Schaumstoffpflaster 	
Wundpflaster	
Schienen (7):	Zum Anfertigen von Schienenverbänden.
 Cramerschiene (auch gepolstert) 	Zur postoperativen Versorgung
Platten für Schienen aus	Zur Notfallversorgung.
thermoplastischem Material)	
Silikonfolie (7)	Nur zur Wundbehandlung
Stützverbandmaterialien, synthetisch	Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung
	von mehr als 4 Wochen erfordern (für die
	Versorgung in der chirurgischen und
	orthopädischen Praxis)
Tamponaden	Zur Blut- und Sekretstillung
Tupfer:	Steril und unsteril
 Mulltupfer 	
 Zellstofftupfer 	
Verbandfixiermittel:	Zum Fixieren von Wundauflagen,
 Heftpflaster 	Anwickelungen, Gipsen etc.
 Schlauchverbände 	
 Verbandklammern (7) 	
Verbandspray:	
 Sprühpflaster/Pflasterspray 	
Verbandwatte	
Verbandzubehör:	Steril und unsteril
 Kompressen 	
 Salbenkompressen 	
 Mull-/Zellstoff-Mullkompressen 	
 Stahlwolle (für 	
Kompressionsverbände)	
 Polstermaterial (für Gips- und 	

11

Kompressionsverbände)	
 Schaumstoff (7) 	Für Ulzera
Wattestäbchen (7)	
Wundklammern (7)	
Zungenläppchen/Zungenkrepp	

Frankfurt/Main, den 1. Juli 2019

Ergänzungsvereinbarung

zu der

Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

vom 01.01.2014

§ 1 Abs. 7 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung wird wie folgt geändert:

Die im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnungsfähigen Mittel sind im Sachverzeichnis dieser Vereinbarung aufgeführt. Das Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB) der KV Hessen und der Verbände der Krankenkassen, zuletzt geändert am 01. Januar 2014, wird mit Wirkung vom 01. Januar 2016 wie folgt ergänzt:

"Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Arzneimittel-Richtlinie (inkl. der Anlage I: OTC-Übersicht, der Anlage III: Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse und der Anlage V: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte) (inkl. Der Anlagen I, III und V) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Bei Medizinprodukten mit gelisteten und nicht gelisteten Medizinproduktgruppen können nur die gelisteten Medizinproduktgruppen der Anlage V bezogen werden. Ausnahmen dazu sind bei den betroffenen Produktgruppen/Präparaten im Sachverzeichnis genannt."

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 2. Februar 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen	Kassenärztliche Vereinigung Hessen
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen	BKK Landesverband Süd
IKK classic	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Die Knappschaft – Regional- direktion Frankfurt	Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

Protokollnotiz zur der Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Verbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung in Hessen vom 01.01.2014

Anlass dieser Protokollnotiz ist der Umstand, dass es durch die Marktrücknahme von Cergem® derzeit auf dem deutschen Markt kein zugelassenes Prostaglandin-Präparat für die gynäkologische Anwendung gibt. Die Vertragsparteien der SSB-Vereinbarung sind sich einig darüber, die derzeit bestehende Versorgungssituation der Versicherten der beteiligten Krankenkassen im Hinblick auf die genannte Indikation bis zu einer Lösung dieser Situation auf Bundesebene wie folgt zu handhaben:

- 1. Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Gynäkologinnen und Gynäkologen im KV-Bezirk Hessen können, nur und ausschließlich für die gynäkologische Behandlung, das Arzneimittel Cytotec® im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnen. Ausgenommen davon ist der Einsatz bei einem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 a Abs. 2 und 3 StGB (Kostenträger ist hier das HAVS).
- 2. Die entsprechenden Verordnungen werden seitens der Krankenkassen weder geprüft noch beanstandet.
- 3. Diese Regelung wird mit sofortiger Wirkung umgesetzt. Sie endet, sobald auf Bundesebene eine entsprechende Lösung gefunden wird und die Versorgung der Versicherten sichergestellt ist, oder ein anderes zugelassenes Präparat im Handel verfügbar ist. Die Krankenkassen werden dies der KV Hessen mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende mitteilen.

Kassenärztliche Vereinigung Hessen Frankfurt/Main, den 28.07.2016

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

Eschborn, den 28.07.2016

BKK Landesverband Süd
Frankfurt, den 28.07.2016
IKK classic
Dresden, den 28.07.2016
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Kassel, den 28.07.2016
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt
Frankfurt/Main, den 28.07.2016
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen
Frankfurt/Main, den 28.07.2016
i ialikiuluwalii, ucii 20.07.2010

Protokollnotiz zur der Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Verbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung in Hessen vom 01.01.2014

Die Vertragsparteien der SSBV konkretisieren den § 2 Abs. 3 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung wie folgt:

"Die bei der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Grundausstattung der Praxis darf nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Der Ersatz der Erstbeschaffung ist erst im nächsten Quartal möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Röntgenkontrastmittel und Impfstoffe."

Die Protokollnotiz ist Bestandteil der Sprechstundenbedarfsvereinbarung und tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Frankfurt/Main, den 19.06.2018
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
AON – Die Gesundheitskasse in Nessen
Eschborn, den 10.07.2018
BKK Regionaldirektion Hessen
Frankfurt, den 16.07.2018
IKK classic
Dresden, den 06.08.2018

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Kassel, den 25.07.2018
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt
Frankfurt/Main, den 31.07.2018
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen
Frankfurt/Main, den